

Sparkasse Bamberg zu Schadensersatz verurteilt – KANZLEI GÖDDECKE verhilft einem weiteren Anleger zu seinem Recht

Der geschädigte Anleger erhält nun von der Sparkasse Bamberg Schadensersatz in Höhe von rund 214.000,00 €. Dies entschied das OLG Bamberg mit Urteil vom 13. Mai 2015 (AZ.: 3 U 140/14). Die Sparkasse Bamberg hatte den klagenden Anleger nicht über die Rückvergütungen aufgeklärt, die diese im Rahmen zweier Fondszeichnungen erhalten hatte.

Der klagende Anleger hatte sich 2003 an der „HCI Schiffsfonds V GmbH & Co. KG“ und 2007 an dem Lebensversicherungsfonds „HSC Optivita UK GmbH & Co. KG“ beteiligt. In den jeweiligen Beratungsgesprächen hatte die Sparkasse den Kläger unstreitig nicht über die Rückvergütungen aufgeklärt, die sie für die beiden Zeichnungen erhielt.

Die Sparkasse war fälschlicherweise der Ansicht, dass die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen für die Zeichnungen nicht ursächlich gewesen seien. Schließlich habe der Kläger bereits zuvor bei einer anderen Bank einen geschlossenen Fonds gezeichnet und daher gewusst, dass Banken Rückvergütungen erhielten und er habe dies gebilligt. Unabhängig von der Aufklärung über Rückvergütungen habe der Kläger die Fonds jedenfalls aus steuerlichen Gründen gezeichnet.

Dies beurteilte der Senat nach der persönlichen Anhörung des Anlegers anders. Dieser hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung keineswegs ohne weiteres die Beteiligungen gezeichnet, sondern zumindest über die Höhe der Vergütung verhandelt. Der beklagten Sparkasse gelang es damit nicht den Beweis zu führen, dass der Kläger auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung an den Fondszeichnungen festgehalten habe.

Stellungnahme der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Dass betroffene Anleger handeln sollten und dann durchaus siegreich sein können zeigt sich hier ein weiteres Mal. Anleger müssen von den Banken umfassend aufgeklärt werden, bevor sie sich an einem Fonds beteiligen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Risiken, sondern auch und insbesondere bei den finanziellen Interessen, die die Banken bei ihrer Beratung verfolgen. Denn diese müssen sie offenlegen, um dem Anleger mögliche Interessenkonflikte nicht zu verheimlichen. Nur so kann ein Anleger eine fundierte Entscheidung treffen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 08.05.2012 – XI ZR 262/10 dem klagenden Anleger im Bezug auf die mangelnde Aufklärung über Rückvergütungen die Beweislast erleichtert. Die beratende Bank muss bei feststehender nicht geleisteter Aufklärung über erhaltene Rückvergütungen nachweisen, dass der Anleger auch bei korrekter Aufklärung an der Zeichnung festgehalten hätte. Gelingt dies der Bank nicht, wie im vorliegenden Fall, obsiegt der geschädigte Anleger.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte

Betroffene Anleger sollten sich fachkundig beraten lassen, wenn sie das Gefühl haben, ebenfalls nicht richtig und vollständig aufgeklärt worden zu sein.

Nutzen Sie gerne auch unseren kostenfreien telefonischen Erstkontakt unter 02241 – 1733-23 mit Rechtsanwältin Bahrig.

Quelle: Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 13.05.2015, Az.: 3 U 140/14 (nicht rechtskräftig)

19. Mai 2015 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).